

**Drucksache Nr.: 160/2009**

**Dezernat I  
Federführend: Hauptabteilung  
Anlagen:  
Az.: 113;am**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat	07.07.2009	Ö	zur Beschlussfassung

### **Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2009 bis 2014.

**Begründung:**

Gemäß § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist die Geltung der Geschäftsordnung auf die jeweilige Wahlzeit des Stadtrates beschränkt. Nach der Neuwahl hat der Stadtrat erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen.

Damit die Geschäftsordnung des Stadtrates wirksam beschlossen ist, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern und für Sport, solange auch ohne Ratsbeschluss, bis der Stadtrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit eine eigene Geschäftsordnung beschließt.

Neustadt an der Weinstraße, 24.06.2009

Oberbürgermeister